

Kindergeld

Normen

§§ 1 ff. BKGG

Kurzinfo

Nach dem Bundeskindergeldgesetz hat jeder Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder, der im Bundesgebiet wohnt. Der Anspruch ist für nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer an eine Reihe von Bedingungen geknüpft (§ 1 Abs. 3 BKGG).

Kindergeld wird grundsätzlich für Kinder bis zum 18. Lebensjahr geleistet, darüber hinaus nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Kindergeld beträgt seit dem 01.01.2021 für das erste und zweite Kind je 219,00 EUR, für das dritte Kind 225,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind je 250,00 EUR monatlich. Alternativ kann auch ein Kinderfreibetrag (vgl. § 32 EStG) gewählt werden.

In Ausnahmefällen besteht der Anspruch auch bei einem Auslandsaufenthalt.

Kindergeld wird i.d.R. an denjenigen gezahlt, der die Kinder überwiegend unterhält.

Im Jahre 2020 wurde ein "Bonus-Kindergeld" in Höhe von 300,00 EUR ausgezahlt (im September 2020 200,00 EUR und im Oktober 2020 100,00 EUR). Der Kinderbonus war Teil des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung. Familien erhielten ihn als eine finanzielle Hilfe, da sie durch die Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Er wurde für jedes Kind gezahlt, für das im Jahr 2020 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand.

Information

Inhaltsübersicht

1. Anspruchsberechtigte
2. Kinder
3. Anspruchsvoraussetzungen
4. Höhe des Kindergeldes
5. Kinderfreibetrag (§ 32 EStG)
6. Kinderzuschlag
7. Festsetzung und Auszahlung (§ 70 ff. EStG)
8. Ausschluss bei anderen Leistungen für Kinder

1. Anspruchsberechtigte

Deutsche erhalten Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder
- bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat (hier gibt es Ausnahmen), oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet, im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten diese Bedingungen nicht.

2. Kinder

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Antragsteller sie in seinen Haushalt aufgenommen hat.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Kindergeld für Kinder bis zum **18. Lebensjahr**. Für Kinder, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben und bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind, besteht ein Anspruch vom **18. bis zum 21. Lebensjahr**.

Bis zum 25. Lebensjahr kann Kindergeld beansprucht werden, solange die Schul- oder Berufsausbildung andauert, das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr i.S.d. JFDG oder eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.10.2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 04.10.2018, S. 1) oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" i.S.d. Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung leistet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Wenn das Kind sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann, besteht der Anspruch ohne Altersgrenze.

Darüber hinaus besteht in einer Reihe weiterer Fallgestaltungen Anspruch auf Kindergeld.

Bei minderjährigen Kindern übermitteln die Einwohnermeldeämter den Familienkassen Daten zur Überprüfung, ob der Kindergeldanspruch von Jahr zu Jahr weiter fortbesteht.

Bei Kindern über 18 Jahren muss der Familienkasse schriftlich angezeigt werden, dass das Kind weiterhin die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG (z.B. Berufsausbildung) erfüllt.

Der Anspruch verlängert sich über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit, um die die Ausbildung durch den **Grundwehr- oder Zivildienst** (oder gleichgestellte Zeiten) unterbrochen wurde.

4. Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt ab 01.01.2021 für das erste und zweite Kind je 219,00 EUR, für das dritte Kind 225,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind je 250,00 EUR. Alternativ kann auch ein

Kinderfreibetrag (vgl. § 32 EStG) gewählt werden.

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt. Der Kindergeldanspruch besteht ab dem Monat der Geburt bis zu dem Monat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Kind entfallen.

5. Kinderfreibetrag (§ 32 EStG)

Als **Alternative zum Kindergeld** kann in 2021 ein Kinderfreibetrag i.H.v. 8.388,00 EUR beansprucht werden.

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch das Wahlrecht des vorstehenden Kinderfreibetrages (§ 32 EStG) oder durch die Auszahlung eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes (§§ 62 bis 78 EStG) sichergestellt. Die Finanzämter prüfen bei der Einkommensteuererklärung von Amts wegen, ob der Kinderfreibetrag oder das erhaltene Kindergeld günstiger für den Steuerpflichtigen ist. Die Differenz wird bei der Einkommensteuerveranlagung nachgezahlt.

Der Kinderfreibetrag wird grundsätzlich "gezölfweltelt". Dabei wird das Kind erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem es geboren wurde, und grundsätzlich längstens bis zu dem Monat, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet.

Der Kinderfreibetrag kann auch auf einen Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

6. Kinderzuschlag

Gering verdienende Eltern erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag zum Kindergeld, wenn sie sie für diese Kinder nach dem BKGG oder nach dem 10. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen haben. Die Einzelheiten sind in § 6a BKGG geregelt. Seit dem 01.01.2021 beträgt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes zu berücksichtigende Kind 205,00 EUR.

7. Festsetzung und Auszahlung (§ 70 ff. EStG)

Das Kindergeld wird von der **Familienkasse** ausgezahlt. Es wird auf schriftlichen Antrag von der örtlich zuständigen Familienkasse durch Bescheid festgesetzt.

8. Ausschluss bei anderen Leistungen für Kinder

Bestimmte Leistungen für Kinder stehen kraft gesetzlicher Fiktion dem Kindergeld gleich (§ 65 Abs. 1 Satz 2 EStG) und schließen daher den Kindergeldanspruch aus. Entscheidend ist lediglich der Anspruch auf diese Leistungen, nicht, dass entsprechende Leistungen tatsächlich gezahlt werden. Im Einzelnen sind dies:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- dem Kindergeld vergleichbare Leistungen, die im Ausland gewährt werden,
- im Ausland gewährte Leistungen, die den Kinderzulagen bzw. Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung vergleichbar sind,
- dem Kindergeld vergleichbare Leistungen, die von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gezahlt werden.

Die Gleichstellung der o.g. Leistungen mit dem Kindergeld führt dazu, dass sie wie das Kindergeld der Einkommensteuer nach § 36 Abs. 2 EStG zugerechnet werden, wenn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Abzug des Kinderfreibetrages beantragt wird. Sind die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. die Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung geringer als der Kindergeldanspruch, wird die Differenz als Kindergeld ausgezahlt.



Siehe auch

Informationsangebot der Arbeitsagentur im Internet